

## Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2019/2  
17.04.2019

- |         |  |
|---------|--|
| Seite 2 | 1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 20.06.2017 (Senatsbeschluss vom 18.07.2018) |
| Seite 5 | 2. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 20.06.2017 (Senatsbeschluss vom 17.10.2018) |
| Seite 7 | 3. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 20.06.2017 (Senatsbeschluss vom 13.02.2019) |

# **1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 20.06.2017**

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 18. Juli 2018 die Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2017 wie folgt geändert. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 13. November 2018 Stellung genommen und sein Einvernehmen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 28. Januar 2019, Az. 53-7951.8-401/25/1 erteilt.

## **Artikel 1**

### **1. § 2 „Rektorat“**

Ziff. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„als nebenamtliche Mitglieder zwei Prorektorinnen oder Prorektoren.“

### **2. § 3 „Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder“**

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats drei externe Mitglieder des Hochschulrats und drei Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an.“

### **3. § 4 „Senat“**

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

a) kraft Amtes:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Gleichstellungsbeauftragte sowie
4. zwei Prorektorinnen oder Prorektoren.

b) auf Grund von Wahlen:

1. siebzehn hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. drei Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a,
4. ein Studierender nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b sowie
5. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.“

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr.“

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stellvertretung der Rektoratsmitglieder im Senat wird in der Geschäftsordnung des Rektorats geregelt.“

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden. Die Mitgliedergruppen (vgl. § 13) sind bei der Besetzung der Ausschüsse zu berücksichtigen. Die Lehrbeauftragten bestimmen per Wahl ihre Vertreterinnen und Vertreter in der ständigen Senatskommission Lehrbeauftragte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats und die Wahlordnung.“

Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.

4. § 6 „Fachgruppen“

In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „die“ vor dem Wort „Lehrbeauftragten“ neu einge-fügt.

5. § 9 „Wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen, Betriebseinrichtungen“

Abs. 1 letzter Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„das Freiburger Forschungs- und Lehrzentrum Musik (FZM) (Landeszentrum) als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung nach § 6 Abs. 4 LHG der Hochschule für Musik Freiburg und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

6. § 13 „Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht, Stimmenanteil der Professorinnen und Professoren in Gremien“

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht“

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 LHG.“

Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Lehrbeauftragte sind in der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahlberechtigt.“

Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

Der bisherige Abs. 5 wird neuer Abs. 4.

Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.

7. § 15 „Mitbestimmung der Studierenden bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel“

§ 15 aufgehoben.

8. § 16 „Zeitpunkt der Wahlen“

wird neuer § 15.

9. § 17 „Übergangsbestimmung, Inkrafttreten“

wird neuer § 16

Die bisherigen Abs. 1 bis 4 werden aufgehoben.

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 1. Gleichzeitig werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

10. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

„§ 15 Mitbestimmung der Studierenden bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel“ wird ersetzt durch:  
„§ 15 Zeitpunkt der Wahlen“

„§ 17 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten“  
wird neuer § 16.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 29.01.2019  
Prof. Dr. Ludwig Holtmeier  
Rektor

## **2. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 20.06.2017**

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 17. Oktober 2018 die Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2017, zuletzt geändert am 18. Juli 2018 wie folgt geändert. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 13. November 2018 Stellung genommen und sein Einvernehmen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 28. Januar 2019, Az. 53-7951.8-401/25/1 erteilt.

### **Artikel 1**

#### **1. § 7 „Studienkommissionen“**

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Senat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben Studienkommissionen, denen in der Regel zehn Mitglieder, davon vier Studierende angehören.“

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hochschule für Musik Freiburg hat folgende Studienkommissionen:  
Studienkommission 1: Bachelor  
Studienkommission 2: Master und Konzertexamen/Meisterklasse  
Studienkommission 3: Kirchenmusik  
Studienkommission 4: Lehramt“

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Regel sind alle Fachgruppen in den Studienkommissionen vertreten. In der Studienkommission 3 sind die Fachgruppen 3 und 4 nicht vertreten.“

Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4; gleichzeitig wird der bisherige Satz 1 gestrichen.

Der bisherige Abs. 4 wird neuer Abs. 5.

Der bisherige Abs. 5 wird neuer Abs. 6.

Der bisherige Abs. 6 wird neuer Abs. 7.

#### **2. § 16 „Übergangsbestimmung, Inkrafttreten“**

Der bisherige Abs. 1 wird neuer Abs. 2.

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Neuregelungen betreffend der Studienkommissionen gemäß § 7 finden erstmals Anwendung zum 1. Oktober 2019.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 29.01.2019  
Prof. Dr. Ludwig Holtmeier  
Rektor

### **3. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 20.06.2017**

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 13. Februar 2019 die nachstehende Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2017, zuletzt geändert am 17. Oktober 2018 wie folgt geändert. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 Stellung genommen und sein Einvernehmen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 28. Januar 2019, Az. 53-7951.8-401/25/1 erteilt.

#### **Artikel 1**

§ 16 „Übergangsbestimmung, Inkrafttreten“

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bis zum 30. September 2019 gelten für die Zusammensetzung von Senat und Studienkommissionen § 4 und § 7 der Grundordnung in der vor dem Inkrafttreten dieser Grundordnung geltenden Fassung.“

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 29. Mai 2015 außer Kraft.“

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 27.03.2019  
Prof. Dr. Ludwig Holtmeier  
Rektor